

Eitorf, den 25.10.2018

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	14.11.2018
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2018

Tagesordnungspunkt:

Endgültige Herstellung der Straße „Rother Weg“, in Eitorf-Harmonie
hier: Abwägung gem. § 125 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der APUE empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die endgültige Herstellung der Straße „Rother Weg“ im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 1 – Ortslage Eitorf - entsprechend ihrer Darstellung im anliegenden Lageplan sowie den Vorgaben des am 27.06.2016 beschlossenen Bauprogramms (Beschluss Nr. XIV/14/169).

Begründung:

Gemäß dem einstimmig beschlossenen Ausbau- und Unterhaltungskonzept für die Verkehrsflächen in der Gemeinde Eitorf (Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf am 14.12.2015, Beschluss Nr. XIV/11/135, Aktualisierung hierzu erfolgte mit Sitzung des Rates am 18.09.2017, Beschluss Nr. XIV/21/238) wurde die Erschließungsanlage „Rother Weg“ erstmalig endgültig hergestellt. Der gesamte Verlauf der Erschließungsanlage liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 – Ortslage Eitorf, in dessen Zuge eine Festsetzung der notwendigen Verkehrsflächenflächen nicht bereits ausgewiesen worden ist (einfacher/schlichter B-Plan). Nach § 125 Abs. 2 BauGB dürfen Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB – sofern ein qualifizierter B-Plan nicht vorliegt - nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Bei der gemäß § 125 Abs. 2 BauGB vorzunehmenden Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Verlauf dieser Straße im Wesentlichen durch den einfachen Bebauungsplan Nr. 1 Ortslage Eitorf bereits vorgegeben wird. Der gesamte Straßenverlauf der hier in Rede stehenden Erschließungsanlage

beginnend von der Untenrother Straße bis zur Einmündung an die Harmoniestraße L333 vermittelt eine sinnvolle Anbindung an das bestehende gemeindliche Verkehrsnetz.

Umweltschützende Belange, die durch die Planung negativ berührt werden, sind nicht ersichtlich.

Es lassen sich auch keine Belange Privater erkennen, die gegenüber dieser Planung den Vorzug verdienen. Die für die Erschließung eines nicht sehr großen Wohngebietes erforderliche Straße löst keinen solchen Ziel und Quellverkehr aus, dass eine Verkehrslärmbelästigung erwartet werden könnte, die die Zumutbarkeitsgrenze, der für die hier anliegenden zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke, übersteigen lässt.

Im Übrigen kann auf die Erläuterungen im Rahmen des Baumaßnahmenbeschlusses in der Sitzung des ABV vom 19.04.2016 verwiesen werden.

Bei der Prüfung der Kriterien des § 1 Abs. 4-7 BauGB kommt die Gemeinde zu dem Entschluss, nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, dass die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Rother Weg“ erforderlich war sowie den entsprechenden Anforderungen aus § 1 Abs. 4 – 7 BauGB Rechnung getragen wurde.

Die Gemeinde ist der Überzeugung, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen und auch die übrigen Voraussetzungen, wie weitere Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in erforderlichem Maße Beachtung finden.

Anlage(n)

Flurkarte